



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Umweltamt - Technischer Umweltschutz
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-58 68
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-25 83
umwelt.nuernberg.de

Anzeige einer Anlage nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen von leicht flüchtigen halogenierten organischen Verbindungen)

Status der Anlage ¹⁾

<input type="checkbox"/> Altanlage	<input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung
Datum der Inbetriebnahme / Errichtung		Baugenehmigung

Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort Nürnberg
Betrieblicher Ansprechpartner		E-Mail	
Telefon		Telefax	
Firmenbezeichnung			

Standort der Anlage (soweit mit der Anschrift des Betreibers nicht identisch)

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Firmenbezeichnung			

Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage <input type="checkbox"/> § 3: Oberflächenbehandlungsanlagen <input type="checkbox"/> § 4: Chemischreinigungsanlagen <input type="checkbox"/> § 5: Extraktionsanlagen
Tätigkeit
Innerbetriebliche (technische) Bezeichnung
Beschreibung der Anlage (ggf. auf gesondertem Blatt) / Herstellerangaben

Art der wesentlichen Änderung			
Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen nach § 3 der 2. BImSchV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Lösemittelverbrauch ²⁾		Nennkapazität ⁵⁾	
Einsatz von CMR-Stoffen ³⁾ gem. § 2 Abs. 1 der 2. BImSchV	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ersatzstoffe ab 20....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Minderungsmaßnahmen beim Umgang mit Lösemittel § 13 der 2. BImSchV	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abnahmemessung bzw. jährliche Emissionsmessung § 12 Abs. 4 der 2. BImSchV Durchgeführt am:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anzeigeunterlagen

<input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblätter <input type="checkbox"/> Herstellerangaben zur Anlage <input type="checkbox"/> Eigenkontroll-Maßnahmen nach § 11 der 2. BImSchV <input type="checkbox"/> Ableitung der Abgase nach § 14 der 2. BImSchV <input type="checkbox"/> Einhaltung der allgem. Anforderungen nach § 16 der 2. BImSchV
--

Ort, Datum, Unterschrift des Vertretungsberechtigten	Firmenstempel
Namensangabe der unterzeichnenden Person	

Erläuterungen für die Anzeige einer Anlage in der halogenierte organische Lösemittel eingesetzt werden

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der 2. BImSchV sind neue oder bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen Halogenkohlenwasserstoffe gem. § 1 der 2. BImSchV zum Einsatz kommen, bei der zuständigen Behörde (in Bayern: Landratsämter und kreisfreie Städte) anzuzeigen.

Die 2. BImSchV gilt für die Errichtung und den Betrieb verschiedenster Anlagen (siehe § 1 der 2. BImSchV), in denen unter Verwendung halogener organischer Lösemittel bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden, sofern der Massenanteil an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen von mehr als 1 % eingesetzt werden..

Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten. Diese Daten sollen anhand des vorliegenden Formulars erfasst werden.

- 1) Sollte Ihre Firma an einer Betriebsstätte mehrere Anlagen gemäß Anhang I betreiben, so ist das Formular für jede einzelne Anlage auszufüllen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i.S. der 2. BImSchV wenn:

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung halogener organischer Lösemittel nach § 1 die gleiche Tätigkeit durchgeführt wird.

Technische Daten der Anlage

- 2) Lösemittelverbrauch:

ist die Gesamtmenge an halogenierten organischen Lösemitteln, die in einer Anlage je Kalenderjahr oder innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums eingesetzt wird, abzüglich aller leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen werden.

Es ist zu beachten, dass der Begriff Lösemittel hierbei nicht nur „reine Lösemittel“ (d.h. organische Verbindungen, in denen andere Stoffe sich auflösen), sondern auch Reinigungsmittel, Dispersionsmittel, Konservierungsmittel, Weichmacher oder Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung, umfasst (§ 1 Absatz 1 der 2. BImSchV).

Der Lösemittelverbrauch kann aus der Menge der Einsatzstoffe berechnet werden. Der Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe kann in der Regel den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wäre beim Lieferanten nachzufragen.

- 3) Einsatzstoffe:

Die Angaben sind erforderlich, weil gemäß § 2 der 2. BImSchV eingesetzte krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich und unter der Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit, der Verwendung und der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen zu ersetzen sind.

- 4) Umgang mit organischer Lösemittel:

Gemäß § 13 der 2. BImSchV sind beim Umfüllen großer Mengen an halogen-organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423° K (150 °C) besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Die Maßnahmen sind ggf. zu spezifizieren.

- 5) Nennkapazität

gem. § 12 Abs. 3 der 2. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten halogenierten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u.a. der Bestimmung der wesentlichen Änderung.

Datenschutzhinweis Anzeige einer Anlage nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. BImSchV

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

Umweltamt - Technischer Umweltschutz

Bauhof 2

90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 0

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Anzeige einer Anlage nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. BImSchV

Notwendige Inhalte zur Bearbeitung und zum Wirksamwerden der Anzeige gem. § 12 Abs. 1 der 2. BImSchV.

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten erfolgt im Rahmen von Berichtspflichten an übergeordnete Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Notwendige Inhalte zur Bearbeitung und zum Wirksamwerden der Anzeige gem. § 12 Abs. 1 der 2. BImSchV. sind die Daten für die Anzeige einer Anlage nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. BImSchV erforderlich.

Ohne Angabe der geforderten personenbezogenen Daten ist die Bearbeitung der Anzeige nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.